

Haushaltssatzung des Amtes KLG Heider Umland für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund des § 18 der Amtsordnung in Verbindung mit § 77 der Gemeindeordnung wird nach Beschluss des Amtsausschusses vom 21.11.2022 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird

1. im Ergebnisplan	
mit einem Gesamtbetrag der Erträge auf	5.284.700 EUR
mit einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	5.284.700 EUR
mit einem Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag von	0 EUR
2. im Finanzplan	
mit einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	4.826.600 EUR
mit einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	4.710.600 EUR
mit einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	3.987.200 EUR
mit einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	973.600 EUR

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf	0 EUR
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0 EUR
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	1.500.000 EUR
4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf	38,96 Stellen.

§ 3

Die Umlagesätze werden wie folgt festgesetzt:

für die Amtsumlage auf %

a) von den Steuerkraftzahlen	
1. der Grundsteuer für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (A)	16,43
2. der Grundsteuer für die Grundstücke (B)	16,43
3. der Gewerbesteuer	16,43
4. des Anteils an der Einkommensteuer	16,43
5. des Sonderausgleichs nach § 31 a FAG	16,43
6. des Anteils an der Umsatzsteuer	16,43
b) von den Schlüsselzuweisungen und Sonderschlüsselzuweisungen	16,43

§ 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Amtsvorsteherin ihre oder der Amtsvorsteher seine Zustimmung nach § 82 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 2.500 EUR. Die Genehmigung des Amtsausschusses gilt in diesen Fällen als erteilt.

Heide, den 21.11.2022


- Amtsvorsteher -